

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Neufassung der **Geschäftsordnung** Graduiertenakademie philGRAD der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.11.2017

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**NEUFASSUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG GRADUIERTENAKADEMIE PHILGRAD
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 14.11.2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW S. 308), hat die Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf (nachfolgend HHU) die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Stellung der Graduiertenakademie philGRAD innerhalb der HHU	3
§ 2	Gegenstand, Rechtsform und Aufgaben	3
§ 3	Mitglieder	3
§ 4	Rechte und Pflichten	4
§ 5	Organe	5
§ 6	Vorstand	5
§ 7	Sprecherin bzw. Sprecher	6
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Geschäftsstelle	6
§ 10	Ombudsperson	7
§ 11	Zertifizierung	7
§ 12	Inkrafttreten	7

§ 1

Stellung der Graduiertenakademie philGRAD innerhalb der Heinrich-Heine-Universität

Die Graduiertenakademie philGRAD ist eine Einrichtung der Philosophischen Fakultät. Sie ist mit den Graduiertenakademien der anderen Fakultäten innerhalb der Heine Research Academies der Heinrich-Heine-Universität assoziiert.

§ 2

Gegenstand, Rechtsform und Aufgaben

(1) philGRAD ist eine Einrichtung der Philosophischen Fakultät. Aufgabe von philGRAD ist es, im Verbund der Heine Research Academies der Heinrich-Heine-Universität sowie im Zusammenwirken mit Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen der strukturierten Graduiertenförderung die Rahmenbedingungen für Promotionen an der Philosophischen Fakultät zu verbessern und die Qualität der Doktorandenausbildung zu erhöhen, die Forschungsaktivitäten des wissenschaftlichen Nachwuchses zu sichern und zu steigern und auf diese Weise die Fakultät und die Universität im internationalen Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs zu stärken.

(2) Zu den Aufgaben von philGRAD gehört es insbesondere,

- a) die promovierenden Mitglieder von philGRAD in allen universitären sowie in wissenschafts- und berufsbezogenen Belangen zu beraten und sie bei der Qualifizierung für den Arbeitsmarkt zu unterstützen;
- b) den promovierenden Mitgliedern während des Prozesses der Promotion fachbezogene und fachübergreifende Qualifizierungsangebote sowie Schulungen in karriere- und berufsrelevanten Kompetenzen bereitzustellen und zu vermitteln;
- c) die Betreuerinnen und Betreuer der Promovierenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen von philGRAD zu unterstützen;
- d) den wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Unterstützung strukturierter Promotionsprogramme wie beispielsweise Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und ähnliche Einrichtungen zu fördern.

(3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität von dieser Geschäftsordnung unberührt.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder von philGRAD können werden:

- a) Doktorandinnen und Doktoranden an der Philosophischen Fakultät, deren Betreuerinnen und Betreuer Mitglieder von philGRAD sind;
- b) Doktorandinnen und Doktoranden, die in strukturierte Programme der Graduiertenförderung (wie Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Graduiertenprogramme, etc.) an der Philosophischen Fakultät eingebunden sind. Diese sollten als Promovierende an der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sein;
- c) Doktorandinnen und Doktoranden anderer Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität, deren Promotionsvorhaben in entsprechenden interdisziplinären Bezügen stehen;
- d) Mitglieder der Philosophischen Fakultät, die Doktorandinnen und Doktoranden der Philosophischen Fakultät betreuen;

- e) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die in das Programm einer strukturierten Doktorandenausbildung (Graduiertenschule, Graduiertenkolleg, Graduiertenprogramm) an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität wissenschaftlich eingebunden sind;
- f) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die als weiteres Mitglied in das jeweilige Promotionsteam der Doktorandin bzw. des Doktoranden gemäß §3 Abs 1 lit a-c) aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft in philGRAD nach § 3 Abs. 1 lit. a-c) setzt die vorläufige Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät voraus.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät ist für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit Mitglied von philGRAD.

(4) Über die Aufnahme als Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 entscheidet der Vorstand von philGRAD mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung;
- b) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund und bei Verstoß gegen die Richtlinien der guten wissenschaftlichen Praxis der Heinrich-Heine-Universität. Der Ausschluss muss durch eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands von philGRAD beschlossen werden.

Für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a-c) endet die Mitgliedschaft ferner:

- c) nach erfolgreichem Abschluss der Dissertation mit dem Datum der Disputation;
- d) mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(6) Gegen eine ablehnende Entscheidung nach § 3 Abs. 4 sowie einen Ausschluss nach § 3 Abs. 5 lit. b) kann innerhalb eines Monats Widerspruch in schriftlicher Form beim Vorstand von philGRAD eingereicht werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Vorstand von philGRAD durch schriftlichen Bescheid.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder der Graduiertenakademie philGRAD verpflichten sich, die Regeln „Guter wissenschaftlicher Praxis“ zu befolgen;

(2) Alle promovierenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a-c) haben das Recht, an Angeboten der Graduiertenakademie philGRAD teilzunehmen;

(3) Alle promovierenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a-c) verpflichten sich, die Betreuungsvereinbarung gemäß PO § 4 Abs. 8 sowie die jährlichen protokollierten Fortschrittsberichte in Kopie im Koordinationsbüro der Graduiertenakademie philGRAD einzureichen. Werden die jährlichen protokollierten Fortschrittsberichte nicht fristgerecht im Koordinationsbüro der Graduiertenakademie philGRAD eingereicht, kann die Doktorandin bzw. der Doktorand von den Angeboten der Graduiertenakademie philGRAD ausgeschlossen werden.

(4) Alle promovierenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 lit. a-c) verpflichten sich, sich aktiv an der Evaluation des Qualifizierungsprogramms der Graduiertenakademie philGRAD zu beteiligen.

§ 5

Organe

(1) Die Organe von philGRAD sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Sprecherin bzw. der Sprecher;
- c) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Organe von philGRAD werden von der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie philGRAD unterstützt.

§ 6

Vorstand

(1) philGRAD wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) einer/einem Sprecher/in, die/der eine unbefristete Stelle als Hochschullehrer/in an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität innehaben muss.
- b) zwei Stellvertreter/innen, die der Statusgruppe der Hochschullehrer/innen, der Juniorprofessor/innen und Privatdozent/innen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität angehören müssen. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll zugleich einem strukturierten Promotionsprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule, Graduiertenprogramm) als Mitglied angehören.
- c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Kreis der Doktorand/innen und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter;
- d) die Koordinatorin bzw. der Koordinator der Geschäftsstelle der Graduiertenakademie philGRAD.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben einfaches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin/ des Sprechers den Ausschlag.

(3) Sofern sie/er nicht gewähltes Mitglied des Vorstands ist, wirkt ferner die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit als beratendes Mitglied mit.

(4) Die Wahl der unter Abs. 1 lit. a-b) genannten Mitglieder des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht liegt bei der jeweiligen Statusgruppe. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die unter Abs. 1 lit. c) genannten Vertreter/innen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Statusgruppe der Doktorand/innen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.

(7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(8) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der Graduiertenakademie philGRAD, sofern die Entscheidungen nicht einem anderen Gremium bzw. Organ von philGRAD zugewiesen sind.

(9) Alle Angelegenheiten der Graduiertenakademie philGRAD können grundsätzlich im elektronischen Umlaufverfahren entschieden werden.

(10) Der Vorstand vertritt die Belange der Graduiertenakademie philGRAD außerhalb und innerhalb der Universität.

§ 7

Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die/der Sprecher/in hat den Vorsitz und leitet die Vorstandssitzungen. Der Sprecher bzw. die Sprecherin wird vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) In Angelegenheiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, hat die/der Sprecher/in Eilentscheidungsrecht. Er/sie informiert den Vorstand unverzüglich, spätestens in der darauffolgenden Sitzung über getroffene Eilentscheidungen.

(3) Zu den Vorstandssitzungen lädt die/der Sprecher/in ein. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe des Grundes vorschlagen, dass der Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen wird. Eine Sondersitzung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen.

(2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl der Vorstandsmitglieder.

(3) In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über den Stand und die Planungen der Graduiertenakademie philGRAD sowie der assoziierten Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und Graduiertenprogramme. Die Mitgliederversammlung nimmt dazu Stellung; sie kann ferner Wünsche und Anregungen zur Tätigkeit von philGRAD vorbringen und erörtern. Der Vorstand ist gehalten, sich mit den geäußerten Anregungen und Wünschen auf seiner nächsten Sitzung zu befassen.

§ 9

Geschäftsstelle

philGRAD verfügt über eine Geschäftsstelle, die von einer Koordinatorin bzw. einem Koordinator geleitet wird. Diese unterstützt den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die/ der Koordinator/in ist insbesondere für die Organisation, Koordination und Durchführung der berufsqualifizierenden Maßnahmen sowie des Workshop-Programms zuständig.

§ 10

Ombudsperson

Im Fall von Beschwerden, Konflikten, o. ä. im Rahmen der Graduiertenakademie philGRAD kann die Ombudsperson der Philosophischen Fakultät angerufen werden.

§ 11

Zertifizierung

(1) Nach erfolgreicher Teilnahme an den Qualifizierungsangeboten von philGRAD (Workshops, Kurse, etc.) erhalten die Teilnehmer/innen ein Zertifikat.

(2) Alle auf diesem Wege erhaltenen Qualifikationen werden, wenn die Doktorandin/der Doktorand ihre/seine Verpflichtungen gegenüber der Graduiertenakademie philGRAD (z.B. Besuch des verpflichtenden Kurses „Gute wissenschaftliche Praxis“, Einreichen der jährlichen Fortschrittsberichte) eingehalten hat, in einem Abschlusszertifikat zusammengefasst (Doctorate Transcript).

(3) Die Zertifizierung ist unabhängig von der Promotion und ersetzt diese nicht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14.11.2017.

Düsseldorf, den 4.12.2017

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)